

**UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG****für REIFENUMRÜSTUNGEN an DUCATI - Krafträdern**

Die BRIDGESTONE Deutschland GmbH, als Generalimporteur für BRIDGESTONE Reifen in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß §29 und §31 StVZO erhalten.

Fahrzeugtyp	Handels- Bezeichnung	Felgenreöße	Serienbereifung gem. EG-BE (v=vorne, h=hinten)	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen)	
748 ZDM 748 H3	<b>748 alle Ausf.</b>	v. 3.50 x 17 h. 5.50 x 17	Hersteller Bridgestone: Keine Serienbereifung gem. EG-Be.	Hersteller Bridgestone: v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl h. 180/55 ZR17 M/C (73W) tl	
				v. <b>BT020F</b> Radial	h. <b>BT020R</b> Radial <b>U</b>
				v. <b>BT021F</b> Sport Touring	h. <b>BT021R</b> Sport Touring
				v. <b>BT023F</b> Sport Touring	h. <b>BT023R</b> Sport Touring
				<b>Die Profile BT020, BT021 und BT023 dürfen kombiniert werden.</b>	
				v. <b>BT016F</b> Hypersport	h. <b>BT016R</b> Hypersport
				<b>v. und h. wahlweise Spezifikation "Pro"</b>	
				v. <b>BT014F</b> Radial <b>SE</b>	h. <b>BT014R</b> Radial
				v. <b>BT010F</b> Radial	h. <b>BT010R</b> Radial
				v. <b>BT002F</b> Racing <b>Street</b>	h. <b>BT002R</b> Racing <b>Street</b>
v. <b>BT003F</b> Racing <b>Street</b>	h. <b>BT003R</b> Racing <b>Street</b>				

**Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !**

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Fa. BRIDGESTONE Deutschland GmbH.

**Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen** und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Fa. BRIDGESTONE Deutschland GmbH geprüft.

Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung nach ECE-R 75 oder 97/24/EG.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der ggf. genannten Auflagen, stellt bei Einhaltung der unter Kapitel I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG zur Reifenbreite einzuhaltenden Forderungen keine Änderung im Sinne des §19 Abs. 2 StVZO dar, somit ist eine Änderungsabnahme im Sinne des §19 Abs. 3 StVZO nicht erforderlich.

Eine amtliche Befassung sowie die Änderung der Fahrzeug-Papiere sind nicht erforderlich.

Bad Homburg, 05.10.2010

W. Terfloth  
Leiter Verkauf Motorradreifen  
BRIDGESTONE  
Deutschland GmbH

Das Original dieser Bescheinigung - in der jeweils  
neuesten Fassung - ist einzusehen unter:  
[www.bridgestone-mc.de](http://www.bridgestone-mc.de)